

Hinsichtlich des Ausgleichs der Mehrarbeitsstunden teile ich Ihnen folgendes mit:

Die geleisteten Mehrarbeitsstunden sind möglichst innerhalb des Kalendermonats in Absprache mit der Schulleitung auszugleichen. Ausfallzeiten, die durch schulorganisatorische Maßnahmen, wie beispielsweise Hitzefrei, Schulwanderungen etc. entstehen, werden auf die geleisteten Mehrarbeitsstunden angerechnet.

Verbleiben nach Ablauf des Kalendermonats **mehr als drei Unterrichtsstunden** Mehrarbeit, sollen diese innerhalb der folgenden drei Monate durch Freizeitausgleich abgegolten werden. Ausfallzeiten durch schulorganisatorische Maßnahmen werden auch während dieses Zeitraums mit den Mehrarbeitsstunden verrechnet. Ist nach Ablauf von drei Kalendermonaten sowie in den Folgemonaten kein Freizeitausgleich möglich, können die verbleibenden Mehrarbeitsstunden nach einem Jahr vergütet werden.

Ein Antrag ist dazu nicht erforderlich.

Verbleiben nach Ablauf des Kalendermonats **weniger als vier Unterrichtsstunden** Mehrarbeit, entfällt mit Ablauf des Monats der Anspruch auf Freizeitausgleich oder Mehrarbeitsvergütung.

**Sonderregelung gemäß Mitteilung 62/99 des MBS vom 02.11.1999 i.V.m. Nr. 10
der VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte vom 29.08.2001 (geändert durch VV vom 18.09.2002): (Tarifbeschäftigte)**

Teilzeit-Tarifbeschäftigte haben Anspruch auf anteilige Vergütung für jede zusätzliche angeordnete Unterrichtsstunde (Mehrstunde) je Kalenderwoche innerhalb der Differenz zwischen dem arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang und der Vollbeschäftigung einer entsprechenden Lehrkraft.

Der Antrag auf Abgeltung der Mehrstunden kann von der Schulleitung sofort - in der Regel nach Ablauf des Monats, in dem die Mehrarbeit geleistet wurden - an das Staatliche Schulamt Neuruppin eingereicht werden. Auf die Priorität des Freizeitausgleichs wird verzichtet.

Für Mehrarbeitsstunden, die von teilzeitbeschäftigten Tarifbeschäftigten je Kalenderwoche über die Vollbeschäftigung hinaus geleistet wurden, gelten die o.g. beamtenrechtlichen Regelungen gemäß Rundschreiben Nr. 25/94 des MBS vom 19.04.1994.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulleiterin/Schulleiter

1x Lehrkraft
1x Schulamt